



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1988

Nummer 62

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 20310 | 15. 8. 1988 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 5. Juli 1988 | 1326 |
| 20310 | 15. 8. 1988 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 5. Juli 1988 | 1333 |
| 20319 | 15. 8. 1988 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. Juli 1988 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende | 1339 |
| 20331 | 15. 8. 1988 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter. | 1339 |
| 203310 | 15. 8. 1988 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 27. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer. | 1340 |

20310

I.

**60. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 5. Juli 1988**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/88 –
v. 15. 8. 1988

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**60. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 5. Juli 1988**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1)****Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 59. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Januar 1988 an:

1. die §§ 15 bis 17 sowie die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.
2. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 1987“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „frühestens zum 30. September 1977.“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe c werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 1987“ gestrichen.

II.

Vom 1. Juli 1988 an:

1. Die SR 2d werden wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 3 wird die folgende Nr. 3a eingefügt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

**) Hinweis:
§ 1 Abschn. I Nr. 1 des mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst abgeschlossenen, ansonsten wortgleichen 60. Änderungstarifvertrages lautet:
„Die §§ 15 bis 17 sowie die Sonderregelungen hierzu und § 48 Abs. 1 werden wieder in Kraft gesetzt.“

,Nr. 3a**Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –**

Eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit für die Beamten an einer Auslandsdienststelle nach § 5 der Arbeitszeitverordnung gilt auch für die entsprechenden Angestellten an dieser Dienststelle. In diesen Fällen findet ein Ausgleich für Überstunden (Nr. 4 Satz 1) nur statt, wenn die verkürzte regelmäßige Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Monat überschritten wird.“

- b) Nr. 12 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Unterabsatz 1 gilt auch,“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 bis 3 AUV gilt entsprechend,“ ersetzt.

2. In Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2f I werden nach dem Wort „Baggereibetrieb“ die Worte „sowie auf den Mehrzweckschiffen „Mellum“ und „Scharhörn““ eingefügt.

III.

Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
- b) § 15 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.“

2. In § 48 a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.

3. Nr. 5 SR 2e I wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Unterabs. 3 wird die Zahl „174“ durch die Zahl „169,57“ ersetzt.
- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1 Satz 1:

Die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden sind mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert geblieben. Die Arbeitszeitverkürzungen ab 1. Januar 1989, 1. Januar 1971, 1. Oktober 1974, 1. April 1989 und 1. April 1990 sollen im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichteinteilung berücksichtigt werden.“

4. In Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a und in Nr. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a SR 2e II wird jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

5. In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 2 SR 2p wird die Zahl „2292“ durch die Zahl „2240“ ersetzt.

6. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2r wird die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

IV.

Vom 1. April 1990 an:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.

2. In Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 3 SR 2e I wird die Zahl „169,57“ durch die Zahl „167,40“ ersetzt.

3. In Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a und in Nr. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a SR 2e II wird jeweils die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
4. In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 2 SR 2p wird die Zahl „2240“ durch die Zahl „2214“ ersetzt.
5. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2r wird die Zahl „51“ durch die Zahl „50½“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- b) § 1 Abschn. II mit Wirkung vom 1. Juli 1988,
- c) § 1 Abschn. III am 1. April 1989,
- d) § 1 Abschn. IV am 1. April 1990.

Bonn, den 5. Juli 1988

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

In § 1 Abschn. I haben die Tarifvertragsparteien Regelungen zur Wiederinkraftsetzung der gekündigten Arbeitszeitvorschriften getroffen und in einigen Fällen Kündigungstermine und Kündigungsmöglichkeiten neu vereinbart. Die Regelungen sind für die praktische Anwendung des BAT ohne Bedeutung.

Im übrigen enthält der Tarifvertrag – soweit für das Land von Bedeutung – insbesondere die im Rahmen der Lohnrunde '88 vereinbarten Arbeitszeitverkürzungen. Darauf wird die regelmäßige Arbeitszeit von derzeit 40 Stunden wöchentlich in zwei Stufen ab 1. 4. 1989 auf 39 Stunden und ab 1. 4. 1990 auf 38½ Stunden herabgesetzt. Unter der Voraussetzung, daß auch für den Beamtenbereich zu den genannten Zeitpunkten entsprechende Arbeitszeitverkürzungen wirksam werden, bedarf es zur Durchführung der Arbeitszeitverkürzungen an dieser Stelle keiner besonderen Hinweise, da dann die Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter des Landes NRW vom 2. Oktober 1982 (GV. NW. S. 556/SGV. NW. 2031) zu beachten ist.

Wegen der Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzungen auf die Arbeitsverhältnisse mit teilzeitbeschäftigen Angestellten weisen wir auf folgendes hin:

- a) Ist arbeitsvertraglich vereinbart, daß die Teilzeitkraft z. B. „mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ beschäftigt wird, verringert sich die arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit ab 1. April 1989 auf 19½ und ab 1. April 1990 auf 19¼ Stunden.
- b) Ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag konkret auf z. B. „20 Stunden wöchentlich“ festgelegt, tritt keine automatische Anpassung ein; zu prüfen bleibt in diesem Fall eine vertragliche Anpassung, um die Arbeitszeitverkürzung entsprechend zu übertragen.

Auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Vergütung mehrerer teilzeitbeschäftiger Angestellter aus einer Stelle weise ich, der Finanzminister, in diesem Zusammenhang besonders hin.

In den Berechnungsbeispielen, die an mehreren Stellen der Durchführungsbestimmungen zum BAT stehen, ist von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 BAT) von 40 Stunden und von dem dieser Wochenarbeitszeit entsprechenden Divisor ausgegangen worden. Von einer Anpassung dieser Beispiele an die auf 39 bzw. 38½ Stunden herabgesetzte Wochenarbeitszeit haben wir zunächst abgesehen.

C.

Abschn. II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1981 – SMBI. NW. 20310 – wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1 Buchst. c wird gestrichen.

2. In Nr. 4 Buchst. c werden in Satz 1 die Worte „§ 17 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „§ 20 Abs. 3“ und die Worte „8. Oktober 1979 (BGBL. I S. 1649)“ durch die Worte „26. August 1988 (BGBL. I S. 1421)“ ersetzt.

3. In Nr. 16 Buchstabe a wird der 2. Unterabsatz gestrichen.

4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

d) Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 für Ledige und Geschiedene vorliegen, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben, sind die Hinweise zum Ortszuschlag – RdErl. d. Finanzministers v. 22. 2. 1988 – MBl. NW. 1988 S. 242/SMBI. NW. 20320 – entsprechend anzuwenden.

- b) Buchstabe e wird gestrichen.

- c) Buchstabe f wird Buchstabe e; die Worte „Absatz 3“ werden durch die Worte „Abschn. B Abs. 3“ ersetzt.

- d) Buchstabe g wird Buchstabe f.

5. In Nr. 27 Buchst. c werden die beiden folgenden Unterabsätze angefügt:

Ein antragsgemäß bewilligter und abgewickelter Erholungsurlaub kann nachträglich nicht in Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 umgewandelt werden, wenn der Angestellte im nachhinein geltend macht, die entsprechenden Voraussetzungen hierfür seien erfüllt. Der Angestellte, der Erholungsurlaub beantragt hat, ist an diesen Antrag gebunden (§ 145 BGB); ein geheimer Vorbehalt ist gemäß § 116 BGB grundsätzlich unerheblich.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Angestellte Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 beantragt hatte, der Antrag jedoch abgelehnt worden war, weil die materiellen Anspruchsvoraussetzungen nicht bzw. noch nicht als erfüllt angesehen wurden und Erholungsurlaub unter Vorbehalt bewilligt worden war. Wird in einem solchen Fall das Vorliegen der Voraussetzungen nachträglich nachgewiesen, ist – entsprechend dem ursprünglichen Antrag des Angestellten – Sonderurlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu gewähren.

6. Mit dem Gem. RdErl. v. 25. 7. 1986 (MBl. NW. S. 1193) sind die Möglichkeiten zur Zahlung einer Funktionszulage an Angestellte im Schreibdienst eingeschränkt worden. Es wurde bestimmt, daß die Funktionszulage in den Fällen der Neueinstellung bzw. Umsetzung nach dem 30. 8. 1986 nur noch nach Maßgabe der „Grundsätze für die Zahlung von Funktionszulagen im Schreibdienst“ unter Vereinbarung einer entsprechenden Nebenabrede im Arbeitsvertrag erfolgen sollte.

Die Einführung der Nebenabrede ließ die Arbeitsverträge der Angestellten im Schreibdienst in Vergütungsgruppe VII und VIII unberührt, für die die Vergütungsordnung des BAT nach ihrer Kündigung zum 31. 12. 1983 kraft Nachwirkung oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung hinsichtlich der Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 uneingeschränkt gilt. Das sind diejenigen Angestellten, denen bis zum 30. 8. 1986 die Funktionszulage tatsächlich zustand bzw. gezahlt worden ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 4. November 1987 – 4 AZR 320/87 – (auszugsweise abgedruckt in ZTR 1988 S. 99) einer Angestellten, die seit 1983 ein elektronisches Schreibgerät des Typs „Olympia Disque ES 120“ bedient, einen Anspruch auf Funktionszulage nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu Teil II Abschnitt N Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT zuerkannt. Es hat dazu ausgeführt, dieses Schreibgerät erfülle die Voraussetzungen eines „anderen Textverarbeitungsautomaten“ im Sinne der Protokollnotiz. Unter „anderen Textverarbeitungsautomaten“ seien Geräte zu verstehen, die – aus der Sicht des Jahres 1969 – in ihrem Bedienungskomfort und ihren technischen Möglichkeiten den Magnetbandschreibmaschinen entsprechen und sich von komfortablen elektronischen Schreibmaschinen unterscheiden. Für „vollwertige Leistungen“ sei ausreichend, daß die wesentlichen Textverarbeitungsfunktionen des Schreibgeräts genutzt und ausgeschöpft würden. Es komme nicht darauf an, in welchem Um-

fang die für einen Textverarbeitungsautomaten typischen Sonderfunktionen bei der Tätigkeit anfielen; entscheidend sei vielmehr, daß sie bei der täglichen Arbeit genutzt würden.

Dies vorausgeschickt wird in Nr. 37 a Buchst. d in der Erläuterung Nr. 1 zu „Teil II Abschnitt N – Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 3 und 6“ Unterabsatz 3 durch die folgenden neuen Unterabsätze ersetzt:

Schreibkräfte in Vergütungsgruppen VII und VIII, für die die Vergütungsordnung des BAT nach ihrer Kündigung zum 31. Dezember 1983 kraft Nachwirkung oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung hinsichtlich der Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 uneingeschränkt gilt, kann entsprechend den Maßgaben des Urteils des BAG vom 4. 11. 1987 – 4 AZR 320/87 – (auszugsweise abgedruckt in ZTR 1988 S. 99) die Funktionszulage weitergezahlt werden, solange sie an ihren Geräten eingesetzt bleiben und die Voraussetzungen für die Zahlung der Funktionszulage erfüllen. Angestellte i. S. des vorstehenden Satzes, denen bisher die Funktionszulage nicht gezahlt worden ist, kann die Zulage nach Maßgabe des Urteils des BAG vom 4. 11. 1987 unter Beachtung des § 70 BAT gezahlt werden.

In dem o. g. Urteil vom 4. 11. 1987 hat das BAG über die Gewährung einer Funktionszulage an eine Schreibkraft entschieden, die an einem elektronischen Schreibgerät des Typs „Olympia Disque ES 120“ tätig war. Diesem Gerät vergleichbar sind u. a. die Geräte vom Typ „Olympia Mastertext“, „Olympia Supertype 240“ (jedoch nur mit integriertem Mikro-Disketten-Laufwerk) und „Triumph Adler TA 1041“.

Angestellten im Schreibtischdienst (soweit sie nach dem 30. 8. 1986 eingestellt oder umgesetzt worden sind bzw. werden), mit denen bei der Einstellung bzw. im Zusammenhang mit der Umsetzung auf einen mit einem textverarbeitenden System ausgestatteten Arbeitsplatz durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag die Anwendung der Protokollnotizen nach Maßgabe der nachstehenden „Grundsätze für die Zahlung von Funktionszulagen im Schreibtischdienst“ zu vereinbaren ist, erhalten die Funktionszulage weiterhin ausschließlich unter den Voraussetzungen der genannten Grundsätze.

7. In Nr. 37 a Buchst. d wird in den Erläuterungen zu Teil II Abschnitt N in der Regelung „Zur Eingruppierung und Vergütung von Fotoseztern“ in der Anmerkung Nr. 2 der durch Bindestriche abgesetzte Satzteil des Satzes 2 wie folgt gefaßt:

„– ggf. zusammen mit dem Teil der Zulage nach der Anmerkung Nr. 1, der den Betrag von 67 DM übersteigt –“

8. Die als Anlage 1 bzw. 1 a abgedruckten Arbeitsvertragsmuster erhalten mit Rücksicht auf die Änderung des § 3 Buchst. q BAT – vgl. hierzu Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 6 des Gem. RdErl. v. 16. 12. 1987 (MBI. NW. 1988 S. 16) – die sich aus der Anlage 1 und 1 a zu diesem Runderlaß ergebende Fassung.

Anlage 1**Muster für Vertragsabschluß¹⁾**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)
undHerrn/Frau geboren am (Angestellte/r)
(Vor- und Zuname)wird – vorbehaltlich²⁾

– folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau

wird ab eingestellt

1. als vollbeschäftigte/r Angestellte/r
2. als nichtvollbeschäftigte/r Angestellte/r
 - 2.1 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten
 - 2.2 mit der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten³⁾
 - die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt derzeit Stunden wöchentlich –
3. auf unbestimmte Zeit
4. auf bestimmte Zeit nach SR 2 y BAT
 - 4.1 als Zeitangestellte/r für die Zeit bis zum
 - 4.2 als Angestellte/r für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer:
.....
.....
4.2.1 für die Zeit bis zum
 - 4.2.2 für die Zeit⁴⁾
- 4.3 als Aushilfsangestellte/r zur Vertretung als Aushilfsangestellte/r zur Aushilfe
 - 4.3.1 für die Zeit bis zum
 - 4.3.2 für die Zeit⁴⁾

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3^{s)}

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Seite mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden (§ 53 Abs. 1 BAT).

§ 4

Der/Die Angestellte ist in der Vergütungsgruppe der Anlage 1a/1b zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).

§ 5

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

.....

.....

- Die Nebenabreden können schriftlich gekündigt werden mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluß.
 - von zum
- Die Nebenabreden können nicht gesondert gekündigt werden.

§ 6

Änderungen des Arbeitsvertrages und der Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den 19.....

.....
(für den Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)

¹⁾ Dieses Vertragsmuster ist nur zu verwenden, wenn als Arbeitszeit mindestens ein zeitlicher Umfang entsprechend der Regelung in § 3 Buchst. q BAT vereinbart werden soll; es ist nicht für Lehrkräfte zu verwenden, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1a zum BAT nicht gilt.

²⁾ Auszufüllen, wenn sich z.B. eine vorgesetzte Dienststelle die Genehmigung vorbehalten hat, die Einstellung von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

³⁾ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel) vereinbart werden soll.

⁴⁾ Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen.

⁵⁾ § 3 entfällt, wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird.

Muster für Vertragsänderungen¹⁾**Zwischen****dem Land Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch

(Arbeitgeber)
undHerrn/Frau (Angestellte/r)
(Vor- und Zuname)wird – vorbehaltlich²⁾

– folgender

Vertrag zur Änderung des Arbeitsvertrages vom geschlossen:

§ 11. § 1 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:
Herr/Frau wird1.1 als vollbeschäftigte/r Angestellte/r1.2 als nichtvollbeschäftigte/r Angestellte/r1.2.1 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten1.2.2 mit der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten³⁾– die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt derzeit
..... Stunden wöchentlich –1.3. auf unbestimmte Zeit1.4. auf bestimmte Zeit nach SR 2 y BAT1.4.1 als Zeitangestellte/r für die Zeit bis zum1.4.2 als Angestellte/r für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer:

.....

.....

1.4.2.1 für die Zeit bis zum1.4.2.2 für die Zeit⁴⁾1.4.3 als Aushilfsangestellte/r zur Vertretung als Aushilfsangestellte/r zur Aushilfe1.4.3.1 für die Zeit bis zum1.4.3.2 für die Zeit⁴⁾

2. § 4 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:

An die Stelle der Vergütungsgruppe tritt die Vergütungsgruppe

3. § 5 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:

§ 2

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den 19.....

.....
(für den Arbeitgeber)

.....
(Angestellte/r)

¹⁾ Dieses Vertragsmuster ist nur zu verwenden, wenn als Arbeitszeit mindestens ein zeitlicher Umfang entsprechend der Regelung in § 3 Buchst. q BAT vereinbart werden soll.

²⁾ Auszufüllen, wenn sich z.B. eine vorgesetzte Dienststelle die Genehmigung vorbehalten hat.

³⁾ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel) vereinbart werden soll.

⁴⁾ Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 44
zum MTL II
vom 5. Juli 1988**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/88 –
v. 15. 8. 1988

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 – SMBI. NW. 20310) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II
vom 5. Juli 1988**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Januar 1988 an:

1. Die §§ 15 bis 19 sowie die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.
2. § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Jahreszahl „1987“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „frühestens zum 30. September 1977,“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe c werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 1987“ gestrichen.

II.

Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
 - a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
 - b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
 - c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.“
2. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

3. In § 48a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „Buchst. c“ ersetzt.

4. In Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h wird die Zahl „2292“ durch die Zahl „2240“ ersetzt.

5. Nr. 4 SR 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „174“ durch die Zahl „169,57“ ersetzt.

- b) Die Protokollnotiz erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz:

Die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden sind mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert geblieben. Die Arbeitszeitverkürzungen ab 1. Januar 1969, 1. Januar 1971, 1. Oktober 1974, 1. April 1989 und 1. April 1990 sollen im Jahresschnitt durch entsprechende Schichteinteilung berücksichtigt werden.“

III.

Vom 1. April 1990 an:

1. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.
3. In Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h wird die Zahl „2240“ durch die Zahl „2214“ ersetzt.
4. In Nr. 4 Satz 3 SR 21 wird die Zahl „169,57“ durch die Zahl „167,40“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- b) § 1 Abschn. II am 1. April 1989,
- c) § 1 Abschn. III am 1. April 1990.

Bonn, den 5. Juli 1988

B.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. In § 1 Abschnitt I Nr. 1 ist bestimmt, daß die §§ 15 bis 19 und die Sonderregelungen hierzu (Arbeitszeitvorschriften des MTL II), die von der Gewerkschaft ÖTV gekündigt worden waren, zunächst vom 1. Januar 1988 an unverändert wieder in Kraft gesetzt werden. Die vereinbarten Kürzungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in zwei Stufen vom 1. April 1989 und vom 1. April 1990 an sowie deren Folgewirkungen sind in den Abschnitten II und III geregelt.
2. Bei Teilzeitbeschäftigte, mit denen im Arbeitsvertrag vereinbart ist, daß sie „mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters“ beschäftigt werden, ändert sich die Arbeitszeit infolge dieser Vereinbarung vom 1. April 1989 an auf 19½ Stunden und vom 1. April 1990 an auf 19¼ Stunden. Ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag mit einer bestimmten Stundenzahl (z. B. „20 Stunden wöchentlich“) oder mit einem bestimmten Bruchteil (z. B. „20/40“) festgelegt, tritt dagegen keine Herabsetzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit infolge der Herabsetzung der tariflich vereinbarten Wochenarbeitszeit ein. Wir bitten, in diesen Fällen zu prüfen, ob eine entsprechende Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit durch Vertragsänderung möglich und zweckmäßig ist. Auf die Einhaltung der haushaltrechtlichen Vorschriften über die Entlohnung mehrerer teilzeitbeschäftigter Arbeiter aus einer Stelle weise ich, der Finanzminister, in diesem Zusammenhang besonders hin.
3. Bei Arbeitern, mit denen gemäß § 30 Abs. 6 MTL II zur Abgeltung von Überstunden, Zeitzuschlägen oder sonstigen stundenzahlabhängigen Lohnzuschlägen (z. B.

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach § 29 MTL) ein Pauschalzuschlag, Pauschalohn oder Gesamtpauschalohn vereinbart worden ist, sind die Pauschalierungsgrundlagen aus Anlaß der Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nachzuprüfen. Ergeben sich Änderungen, ist die Pauschalierung entsprechend zu ändern.

C.

Die Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die wir mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBI. NW. 20310 – bekanntgegeben haben, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 3 Buchst. a) Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
Muster-Arbeitsverträge für den Vertragsabschluß und für Änderungen des Arbeitsvertrages sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die auf die Normalfälle abgestellten Vertragsmuster sind bei erforderlichen Abweichungen entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.
2. In Nr. 3 Buchst. a) Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:
Die Musterverträge sind 1988 neu gefaßt worden.
3. Der Nr. 29 a wird folgender Absatz 3 angefügt:
Nach § 42 a Abs. 2 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verordnung einer Kur durch Vorlage einer Bescheinigung der verordnenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeiter während der voraussichtlichen Zeit der Kur aus anderen Gründen von der Arbeit freigestellt ist (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Erholungsuraub, Sonderurlaub). Das Anrechnungsverbot in § 52 Abs. 2 ist zu beachten.
- Anlagen 1 und 2** 4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die Fassung der anliegenden Muster-Vordrucke.

Allgemeiner Hinweis

In Berechnungsbeispielen, die an mehreren Stellen dieser Durchführungshinweise stehen, ist noch von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 MTL II) von 40 Stunden und von dem dieser Wochenarbeitszeit entsprechenden Divisor ausgegangen worden. Von einer Anpassung dieser Beispiele an die auf 39 bzw. $38\frac{1}{2}$ Stunden verkürzte Wochenarbeitszeit haben wir zunächst abgesehen.

Anlage 1**Muster für Vertragsabschluß¹⁾**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)
undHerrn/Frau geboren am (Arbeiter/in)
(Vor- und Zuname)wird – vorbehaltlich²⁾ – folgender**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau

wird ab eingestellt

1. als vollbeschäftigte/r Arbeiter/in
2. als nichtvollbeschäftigte/r Arbeiter/in
 - 2.1 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters
 - 2.2 mit der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters
 - 2.3 mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Stunden wöchentlich.³⁾
– die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt derzeit Stunden wöchentlich –
3. auf unbestimmte Zeit
4. auf bestimmte Zeit nach SR 2 k MTL II
 - 4.1 für die Zeit bis zum
 - 4.2 für folgende Arbeiten von begrenzter Dauer:
.....
.....
4.2.1 für die Zeit bis zum
 - 4.2.2 für die Zeit⁴⁾
- 4.3 als Saisonarbeiter/-arbeiterin nach Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2 k MTL II für folgende jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) und den diesen ergänzenden oder ersetzen Tarifverträgen in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.⁵⁾

§ 3⁶⁾

Die Probezeit beträgt vier Wochen – Wochen –. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluß einer Arbeitsschicht gelöst werden (§ 55 MTL II).

§ 4

Der/Die Arbeiter/in ist in der Lohngruppe des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder eingereiht (§ 2 dieses TV)

§ 5

Es werden folgende **Nebenabreden** vereinbart:

.....

.....

.....

- Die Nebenabreden können schriftlich gekündigt werden mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluß.
 - von zum
- Die Nebenabreden können nicht gesondert gekündigt werden.

§ 6

Änderungen des Arbeitsvertrages und der Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den 19.....

(für den Arbeitgeber)

(Arbeiter/in)

¹⁾ Dieses Vertragsmuster ist auf Normalfälle abgestellt. Es ist ggf. zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich ist.

²⁾ Auszufüllen, wenn sich z.B. eine vorgesetzte Dienststelle die Genehmigung vorbehalten hat, die Einstellung von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

³⁾ Die Nummern 2.1 oder 2.2 sind auszufüllen, wenn ein Anteil von der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigte Arbeiters vereinbart werden soll. Dieser Anteil ist in Nr. 2.2 mit einem Bruch (z.B. 10/39) anzugeben. Die Nummer 2.3 ist auszufüllen, wenn ausnahmsweise eine bestimmte Stundenzahl unabhängig von der vollen Arbeitszeit vereinbart werden soll.

⁴⁾ Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen.

⁵⁾ Unter den MTL II fallen alle Arbeiter des Landes, die nicht durch § 3 des MTL II von seinem Geltungsbereich ausgenommen sind. Dabei sind der zeitliche Umfang des Arbeitsverhältnisses und der zeitliche Umfang der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit unerheblich. Für Arbeiter, deren Arbeitszeit weniger als 30 Stunden wöchentlich beträgt, gelten die Sonderregelungen für nichtvollbeschäftigte Arbeiter (SR 2 k MTL II). Für Arbeiter, deren Arbeitszeit weniger als 18 Stunden wöchentlich beträgt, gelten einige den MTL II ergänzende Tarifverträge oder Regelungen nicht (z.B. TV über vermögenswirksame Leistungen, TV über ein Urlaubsgeld, Versicherungspflicht bei der VBL gemäß § 5 Buchst. b) Versorgungs-TV).

⁶⁾ Bei Arbeitern, deren wöchentliche Arbeitszeit 10 Stunden wöchentlich nicht übersteigt, ist Nr. 4 Buchst. c) der SR 2 k MTL II zu beachten.

⁷⁾ § 3 entfällt, wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird.

Anlage 2**Muster für Vertragsänderungen¹⁾**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)
undHerrn/Frau (Arbeiter/in)
(Vor- und Zuname)wird – vorbehaltlich²⁾

– folgender

Vertrag zur Änderung des Arbeitsvertrages vom geschlossen:

§ 1

1. § 1 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:

Herr/Frau wird

1.1 als vollbeschäftigte/r Arbeiter/in

1.2 als nichtvollbeschäftigte/r Arbeiter/in

1.2.1 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters

1.2.2 mit der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters

1.2.3 mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Stunden wöchentlich.³⁾

– die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt derzeit Stunden wöchentlich –

1.3 auf unbestimmte Zeit

1.4 auf bestimmte Zeit nach SR 2 k MTL II

1.4.1 für die Zeit bis zum

1.4.2 für folgende Arbeiten von begrenzter Dauer:

.....

1.4.2.1 für die Zeit bis zum

1.4.2.2 für die Zeit⁴⁾

1.4.3 als Saisonarbeiter/-arbeiterin nach Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2 k MTL II für folgende jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit

weiterbeschäftigt.

2. § 4 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:

An die Stelle der Lohngruppe tritt die Lohngruppe

3. § 5 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:

.....
.....

§ 2

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den 19.....

(für den Arbeitgeber)

(Arbeiter/in)

¹⁾ Dieses Vertragsmuster ist auf Normalfälle abgestellt. Es ist ggf. zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich ist.

²⁾ Auszufüllen, wenn sich z.B. eine vorgesetzte Dienststelle die Genehmigung vorbehalten hat.

³⁾ Die Nummern 1.2.1 oder 1.2.2 sind auszufüllen, wenn ein Anteil von der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters vereinbart werden soll. Dieser Anteil ist in Nr. 1.2.2 mit einem Bruch (z.B. 10/39) anzugeben. Die Nummer 1.2.3 ist auszufüllen, wenn ausnahmsweise eine bestimmte Stundenzahl unabhängig von der vollen Arbeitszeit vereinbart werden soll.

⁴⁾ Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 5. Juli 1988
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 1/88 –
v. 15. 8. 1988

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 – SMBI. NW. 20319) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 5. Juli 1988
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und*) einerseits
wird folgendes vereinbart:

einerseits
andererseits

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986, wird wie folgt geändert:

I.**Vom 1. Juli 1988 an:**

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch die Worte „Girokonto im Inland“ ersetzt.

2. Es wird der folgende Satz angefügt:

„Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.“

II.**Vom 1. April 1989 an:**

In § 8 Abs. 3 Satz 2 und in § 13 Abs. 3 wird jeweils der Divisor „174“ durch den Divisor „169,57“ ersetzt.

III.**Vom 1. April 1990 an:**

In § 8 Abs. 3 Satz 2 und in § 13 Abs. 3 wird jeweils der Divisor „169,57“ durch den Divisor „167,40“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) – Marburger Bund (MB) – mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende – und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) – für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1988

B.

Zur Durchführung des Änderungstarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Nach § 6 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 richten sich die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, nach den für die Angestellten bzw. für die Arbeiter des Landes jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vereinbarten Verkürzungen der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit wirken sich damit entsprechend auf die Dauer der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit dieser Auszubildenden aus.

Die wöchentliche und die tägliche Ausbildungszeit der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist ausgehend von der Ausbildungszeit nach § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages gesondert zu regeln, soweit die Vorschriften des Gesetzes für die Auszubildenden günstiger sind als die tariflichen Regelungen für die Arbeitnehmer in § 15 BAT bzw. § 15 MTL und den Sonderregelungen dazu (z. B. wegen der in § 11 JArbSchG vorgeschriebenen Ruhepausen).

C.

Die Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 – SMBI. NW. 20319) werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 7 b Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Bruchzahl 1/174 der Klammerzusatz „(vom 1. 4. 1989 an 1/169,57 und vom 1. 4. 1990 an 1/167,40)“ eingefügt.

– MBI. NW. 1988 S. 1339.

20331

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4240 – 5 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 3/88 –
v. 15. 8. 1988

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBI. NW. 20331) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 5. Juli 1988
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
wird folgendes vereinbart:

einerseits

andererseits

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987 geänderte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 wird gestrichen.
2. Die Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1988

B.

Die Änderungen des auf der Arbeitgeberseite vom Bund, von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gemeinsam abgeschlossenen Tarifvertrages vom 16. März 1977 betreffen nur Arbeiter der Gemeinden, die unter den BMT-G fallen. Für die Arbeiter des Landes sind sie ohne Bedeutung.

– MBl. NW. 1988 S. 1339.

203310

**27. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/88 –
v. 15. 8. 1988

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBI. NW. 203310) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**27. Änderungstarifvertrag
vom 5. Juli 1988
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 26. Änderungstarifvertrag vom 14. April 1988, wird wie folgt geändert:

I.

Vom 1. Juli 1988 an:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Bei einer eintägigen Dienstreise, die spätestens um 12.30 Uhr beginnt und mindestens sechs Stunden dau-

ert oder die nach mindestens sechsstündiger Dauer frühestens um 13.30 Uhr endet, wird die Arbeitszeit jedoch einheitlich um eine halbe Stunde gekürzt.“

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„**Protokollnotizen zu Absatz 2:**“

- b) Es wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

1. Zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung im Sinne des Unterabsatzes 3 gehören auch mehrtägige Reisen, die zur Erfüllung der Personalratsaufgaben notwendig sind und für die nach den Landespersonalvertretungsgesetzen Reisekostenvergütungen zu zahlen sind.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 2; in Unterabsatz 1 dieser Protokollnotiz werden nach dem Wort „Dienstreise“ die Worte „im Sinne des Unterabsatzes 4“ eingefügt.

II.

Vom 1. Januar 1989 an:

1. § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Pauschallöhne ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Tarifvertrag.“

2. Die Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages über die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 und für die Zeit vom 1. Januar 1990 an geltenden Pauschallöhne ersetzt.

Anlagen
1 und 2

III.

Vom 1. April 1989 an:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Zahl „292“ durch die Zahl „287“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „272½“ durch die Zahl „267“ ersetzt.

b) In der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 wird die Zahl „10¼“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Zahl „9“ durch die Zahl „8½“, die Zahl „10“ durch die Zahl „9½“, die Zahl „11“ durch die Zahl „10½“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „11½“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Zahl „8“ durch die Zahl „7½“, die Zahl „9“ durch die Zahl „8½“, die Zahl „10“ durch die Zahl „9½“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „10½“ ersetzt.

IV.

Vom 1. April 1990 an:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Zahl „287“ durch die Zahl „285“ ersetzt.

2. In Satz 4 wird die Zahl „267“ durch die Zahl „265“ ersetzt.

IV.

Übergangsvorschriften

(1) Für den Pauschallohn im ersten Kalenderhalbjahr 1989 bzw. 1990 bleiben die im ersten Kalendervierteljahr 1989 bzw. 1990 geltenden Stundengrenzen der Pauschalgruppen unverändert.

(2) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit des ersten Kalenderhalbjahrs 1989 sind die für die Monate Januar bis März 1989 zu berücksichtigenden Stunden bei Fahrern der Pauschalgruppen I bis III um vier Stunden je Monat, bei Fahrern der Pauschalgruppe IV um 5 Stunden je Monat zu vermindern.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit des ersten Kalenderhalbjahres 1990 sind die für die Monate Januar bis März 1990 zu berücksichtigenden Stunden um zwei Stunden je Monat zu vermindern.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1988

Anlage 1**Pauschallöhne****Gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989**

| Pauschalgruppe vom 1. Januar bis 31. März 1989 | vom 1. April bis 31. Dezember 1989 | Dienstzeit | Pauschal- lohn | im Pauschallohn ent- haltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV |
|---|--|---|--|--|
| Pauschalgruppe I bei einer Monatsar- beitszeit bis zu 199 Stunden | Pauschalgruppe I bei einer Monatsar- beitszeit bis zu 195 Stunden | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 2 729,78 2 818,82 2 890,89 2 948,— | 297,18 297,18 297,18 297,18 |
| Pauschalgruppe II bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden | Pauschalgruppe II bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 195 bis 220 Stunden | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 3 026,96 3 116,— 3 188,08 3 243,19 | 576,88 576,88 576,88 576,88 |
| Pauschalgruppe III bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden | Pauschalgruppe III bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 220 bis 243 Stunden | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 3 359,11 3 448,15 3 520,22 3 575,33 | 874,07 874,07 874,07 874,07 |
| Pauschalgruppe IV bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 248 bis 272$\frac{1}{2}$ Stunden | Pauschalgruppe IV bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 243 bis 267 Stunden | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 3 708,74 3 797,77 3 869,85 3 924,96 | 1 153,77 1 153,77 1 153,77 1 153,77 |
| Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3 | Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3 | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 4 075,84 4 164,88 4 236,96 4 292,07 | 1 450,95 1 450,95 1 450,95 1 450,95 |

Anlage 2

Pauschallöhne**Gültig vom 1. Januar 1990 an**

| Pauschalgruppe vom 1. Januar bis 31. März 1990 | Pauschalgruppe vom 1. April 1990 an | Dienstzeit | Pauschal- lohn | im Pauschalohn ent- haltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV |
|---|---|---|--|---|
| Pauschalgruppe I bei einer Monatsar- beitszeit bis zu 195 Stunden | Pauschalgruppe I bei einer Monatsar- beitszeit bis zu 193 Stunden | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 2 776,19 2 866,74 2 940,04 2 996,08 | 302,23 302,23 302,23 302,23 |
| Pauschalgruppe II bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 195 bis 220 Stunden | Pauschalgruppe II bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 193 bis 218 Stunden | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 3 078,42 3 168,97 3 242,28 3 298,32 | 586,69 586,69 586,09 586,69 |
| Pauschalgruppe III bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 220 bis 243 Stunden | Pauschalgruppe III bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 218 bis 241 Stunden | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 3 416,21 3 506,77 3 580,06 3 636,11 | 888,93 888,93 888,93 888,93 |
| Pauschalgruppe IV bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 243 bis 267 Stunden | Pauschalgruppe IV bei einer Monatsar- beitszeit von mehr als 241 bis 265 Stunden | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 3 771,79 3 862,33 3 935,64 3 991,68 | 1 173,38 1 173,38 1 173,38 1 173,38 |
| Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3 | Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3 | 1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr 13.-16. Jahr vom 17. Jahr an | 4 145,13 4 235,68 4 308,99 4 365,04 | 1 475,62 1 475,62 1 475,62 1 475,62 |

B.

Zur Durchführung dieses Änderungstarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Pauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer sind der allgemeinen Erhöhung der Löhne und Vergütungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes entsprechend vom 1. Januar 1989 an um 1,4 v. H. und vom 1. Januar 1990 an um weitere 1,7 v. H. erhöht worden.
2. Die für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vereinbarten Arbeitszeitverkürzungen, die vom 1. April 1989 und vom 1. April 1990 an wirksam werden, gelten auch für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Personenkraftwagenfahrer. Als Folge dieser Arbeitszeitverkürzungen haben die Tarifvertragsparteien die in § 2 Abs. 1 festgelegten höchstzulässigen Arbeitszeiten im Monat von 292 Stunden bei ständigen persönlichen Fahrern (§ 3 Abs. 3) und von 272½ Stunden bei den übrigen Personenkraftwagenfahrern entsprechend angepaßt. Vom 1. April 1989 an beträgt die höchstzulässige Arbeitszeit für ständige persönliche Fahrer 287 und für die übrigen Fahrer 267 Stunden im Monat, vom 1. April 1990 an beträgt die höchstzulässige Arbeitszeit dann 285 bzw. 265 Stunden. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden in § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unverändert. Entsprechend der Verkürzung der höchstzulässigen Arbeitszeiten im Monat vermindern sich jeweils zum 1. April 1989 und zum 1. April 1990 auch die Stundengrenzen, die für die Zuordnung zu den einzelnen Pauschalgruppen maßgebend sind. Die Höhe der Pauschallöhne ändert sich zu diesen Zeitpunkten nicht.
3. Der Pauschallohn, der zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Tarifvertrages nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit des vorangegangenen Kalenderhalbjahrs ermittelt wird, bleibt ungeachtet der in dem neuen Kalenderhalbjahr von dem Personenkraftwagenfahrer tatsächlich geleisteten Überstunden für den Verlauf dieses Kalenderhalbjahres der Höhe nach unverändert, d. h. die zum Beginn dieses Kalenderhalbjahrs festgestellte Pauschalgruppe ändert sich nicht. Absatz 1 der Übergangsvorschrift hat insoweit nur klarstellende Bedeutung.

Für Personenkraftwagenfahrer, die von § 4 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Tarifvertrages erfaßt werden, bei denen sich also der Pauschallohn nach der Arbeitszeit im jeweiligen Kalendermonat richtet, gelten für die Ermittlung des Pauschallohns in den Monaten April bis Juni 1989 bzw. 1990 die in den Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1989 bzw. 1990 maßgebenden Stundengrenzen.

In den Übergangsvorschriften dieses Tarifvertrages haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, daß entsprechend den im Rahmen der Arbeitszeitverkürzungen herabgesetzten höchstzulässigen Arbeitszeiten und Stundengrenzen der Pauschalgruppen für die Monate Januar bis März 1989 bzw. 1990 eine Verminderung der bei der Ermittlung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit zu berücksichtigenden Stunden vorzunehmen ist (vgl. § 2 Abs. 2).

4. Die für Ausfallzeiten nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 und nach § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Kraftfahrer-

Tarifverträge pauschal anzusetzenden Stunden sind unter Berücksichtigung der zum 1. April 1989 und zum 1. April 1990 vereinbarten Arbeitszeitverkürzungen zum 1. April 1989 um jeweils eine halbe Stunde verringert worden.

C.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBL. NW. 203310) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) Mehrarbeit liegt nur vor, wenn die auch für die von diesem Tarifvertrag erfaßten Personenkraftwagenfahrer geltende tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des § 15 Abs. 1 MTL II (das sind z. Zt. 40 Stunden, vom 1. April 1989 an 39 Stunden und vom 1. April 1990 an 38½ Stunden) in Anwendung des § 15 Abs. 3 MTL II verlängert worden ist.“
2. Nr. 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Mit der Änderung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 des Tarifvertrages durch den 27. Änderungstarifvertrag vom 5. Juli 1988 ist klargestellt worden, daß die Regelung in Satz 3 als Sonderregelung für bestimmte eintägige Dienstreisen den allgemeinen Regelungen in den Sätzen 1 und 2 dieses Unterabsatzes vorgeht. Bei eintägigen Dienstreisen von mindestens sechsständiger Dauer, die spätestens um 12.30 Uhr (12.30 Uhr oder früher) begonnen haben oder die frühestens um 13.30 Uhr (13.30 Uhr oder später) beendet waren, ist die tägliche Arbeitszeit daher weder um die Zeit einer ggf. längeren dienstplanmäßigen Mittagspause nach Satz 1 zu kürzen, noch ist in Anwendung des Satzes 2 von einer Kürzung überhaupt abzusehen, wenn die dort bestimmten zeitlichen Voraussetzungen während der Dienstreise vorliegen. Im Rahmen der Gesamtpauschalierung ist für diese Tage ohne Rücksicht darauf, ob während der Dienstreise tatsächlich eine Mittagspause lag und wie lang diese war, die Arbeitszeit in jedem Fall um eine halbe Stunde zu kürzen. Soweit vor dem 1. 7. 1988 anders verfahren worden ist, kann von einer Änderung der Anschreibungen für das 1. Kalenderhalbjahr 1988 abgesehen werden.“
3. Der Nr. 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„Durch die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 4 Abs. 2, die mit dem 27. Änderungstarifvertrag vom 5. Juli 1988 eingefügt worden ist, wird klargestellt, daß sich der Stundenansatz bei Arbeitstagen, die wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung ausgefallen sind, ausschließlich nach der Regelung in § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 richtet, und zwar unabhängig davon, ob der Kraftfahrer Personalraufgaben am Ort oder (mehr-tägig) auswärts wahrnimmt.“
4. Der Absatz „Zu § 6“ erhält die Bezeichnung „6.“, die bisherige Nr. 5a wird Nr. 7 und die bisherige Nr. 6 fällt weg.
5. In der neuen Nr. 7 fällt der zweite Absatz weg.

- MBl. NW. 1988 S. 1340.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569